

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die **230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“** abschließend beschlossen. Insgesamt sind sechs Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen:

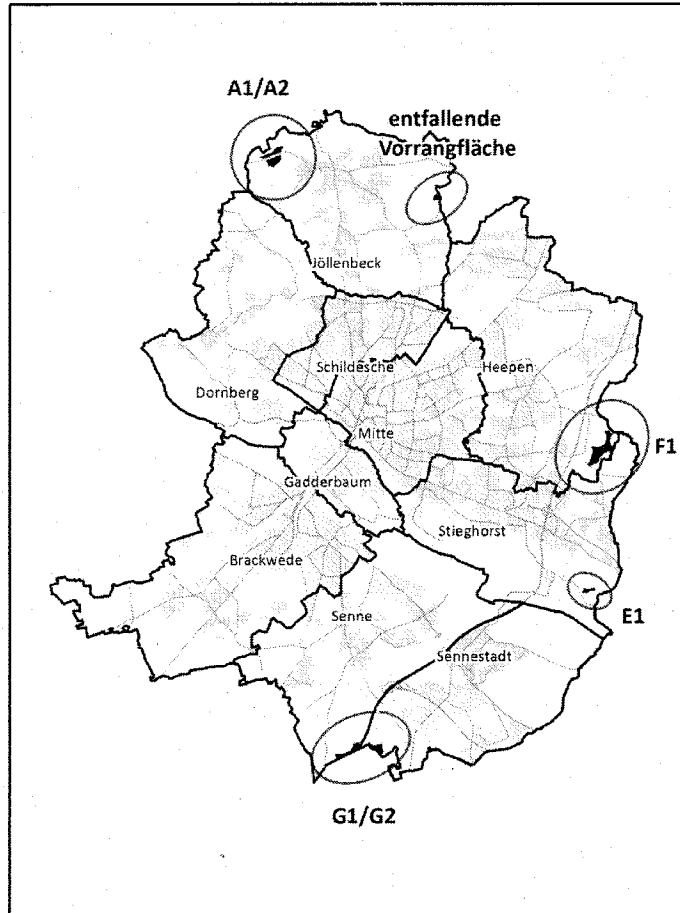
- A1 Jöllenbeck – nördlich der Bargholzstraße
- A2 Jöllenbeck – südlich der Bargholzstraße
- E1 Stieghorst, Gräfinghagen – nördlich der Oerlinghauser Straße
- F1 Heepen, Bröninghausen – nördlich der Bechterdisser Straße
- G1 Sennestadt – östlich der A2
- G2 Senne – westlich der A2

Durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ferner eine ehemals im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen (nördlich der Laarer Straße) nicht mehr berücksichtigt.

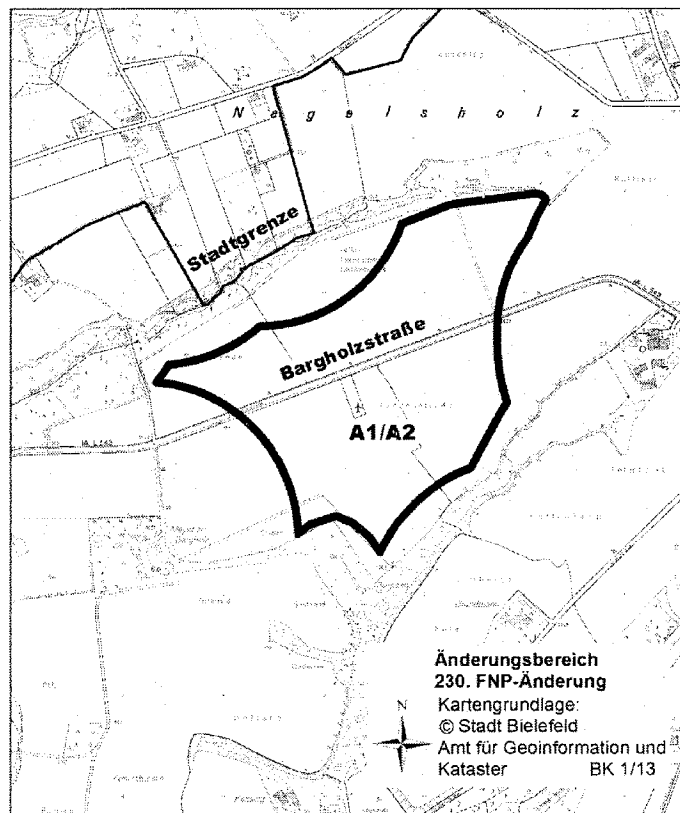
Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird entsprechend Anlage A.1 der Vorlage gefolgt bzw. nicht gefolgt. Der Einarbeitung in das Planverfahren wird zugestimmt.
2. Den in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Den in den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Ergänzungen der Planunterlagen, hier der Begründung sowie des Umweltberichtes, werden gemäß Anlage B.2 und B.3 beschlossen.
5. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ wird mit der Begründung gemäß Anlage B.1 und B.2 abschließend beschlossen.
6. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 230. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

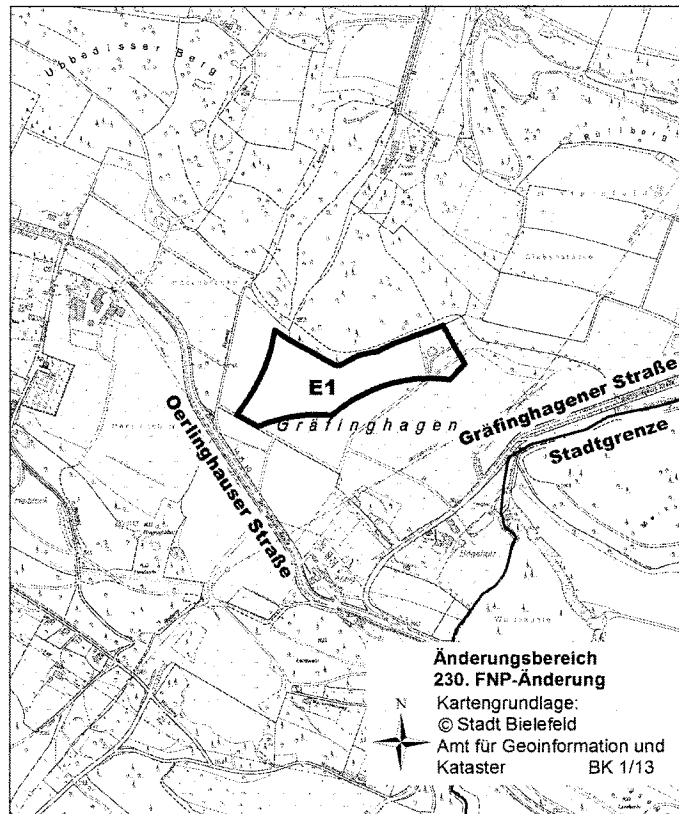
Übersichtsplan



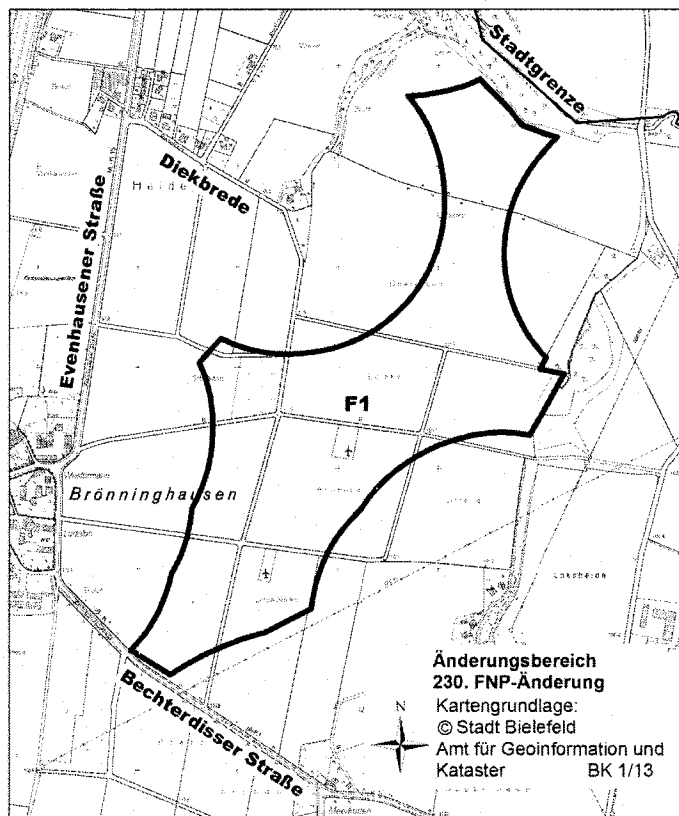
Potenzialflächen A1 und A2



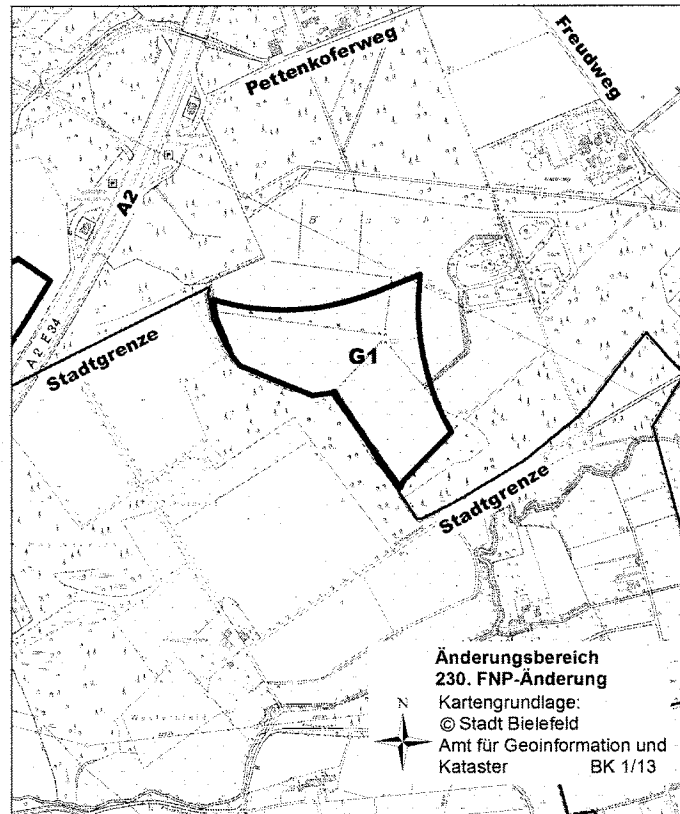
Potenzialfläche E1



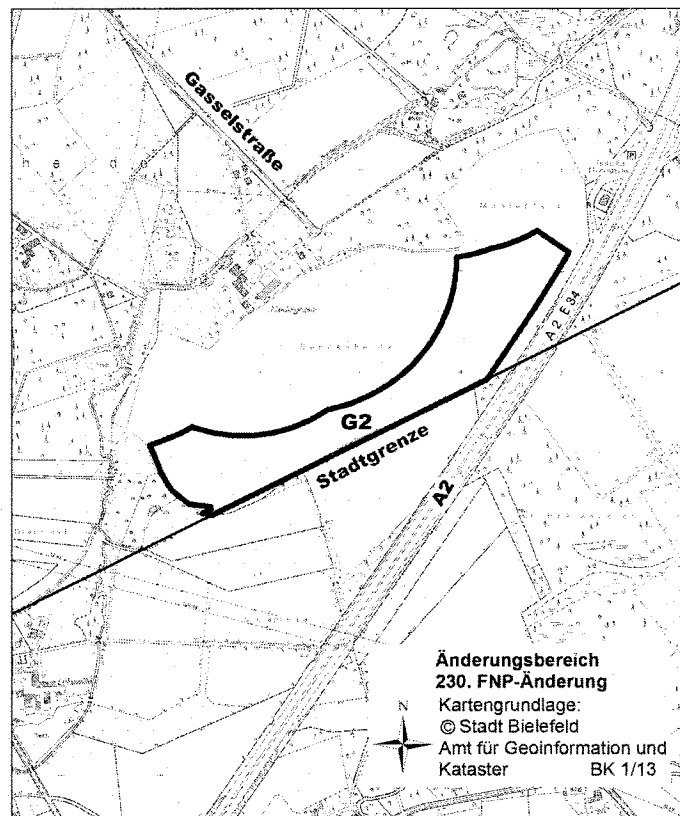
Potenzialfläche F1



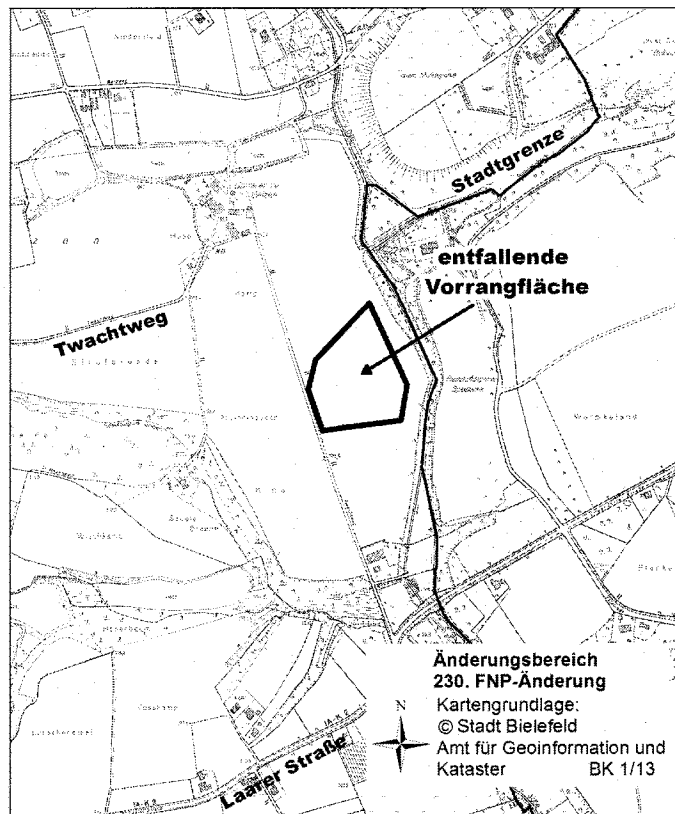
Potenzialfläche G1



Potenzialfläche G2



Entfallende Vorrangfläche



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Bereiche der Potenzialflächen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Aus dem Übersichtsplan ist die gesamtäumliche Lage der Potenzialflächen im Stadtgebiet ersichtlich. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Begründung hervor.

Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 06.07.2016 (Az. 35.21.10-1/B.415) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer 41, 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

- I. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

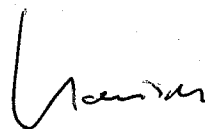
b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 über die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Entwurf entschieden und diese gemäß Beschlussvorschlag der Verwaltung zurückgewiesen. Die Gründe der Entscheidung können – sofern keine schriftliche Information durch das Bauamt erfolgt – der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 2714/2014-2020, Anlage A3, entnommen werden, diese kann in der Bauberatung eingesehen werden.

Bielefeld, den 11.07.2016



Clausen
Oberbürgermeister